

# **Hörsystemakustik - Tarifvertrag**

vereinbart zwischen

**AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik**  
und

**HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ**

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

**der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

und

**der Militärversicherung,**

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)  
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

## **Vorbemerkung**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.  
Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

## **Art. 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Der vorliegende Tarifvertrag regelt die Abgabe und Vergütung von Hörsystemen durch die dem Vertrag beigetretenen Hörsystemakustiker (Vertragslieferanten) an Personen, die im Sinne des UVG oder des MVG versichert sind. Für Leistungen zu Gunsten von Versicherten der Unfallversicherung bilden das Unfallversicherungsgesetz (UVG), die UVV und die HVUV die Grundlagen für den Tarifvertrag. Im Militärversicherungsbereich bildet das Militärversicherungsgesetz (MVG) und die entsprechende Verordnung (MVV) die Grundlage für den Tarifvertrag.
- 1.2 Folgende Anhänge sind Bestandteile dieses Tarifvertrages:
  - Tarif (Anhang 1)
  - Ausführungsbestimmungen (Anhang 2)
  - Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Anhang 3)
  - Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (Anhang 4)
  - Vereinbarung betreffend die Tarifkommission (Anhang 5)

## **Art. 2 Vertragsbeitritt**

- 2.1 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss diesem Tarifvertrag werden Vertragslieferanten zugelassen, welche die Bestimmungen gemäss Qualitätssicherungsvertrag erfüllen.
- 2.2 Um als Vertragslieferant anerkannt zu werden, ist die Aufnahme auf die Lieferantenliste beim Sekretariat der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) zu beantragen. Weitere Einzelheiten sind in der Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (Anhang 4) geregelt.
- 2.3 Mitglieder der AKUSTIKA und von Hörsystemakustik Schweiz, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Qualitätssicherungsvertrag erfüllen, können mittels schriftlichem Antrag ein Gesuch stellen (Formular «Antrag Neuzulassung Hörsystemfachgeschäft» unter [www.mtk-ctm.ch](http://www.mtk-ctm.ch) oder Webseiten der Verbände), um dem Vertrag beizutreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Tarifvertrages und seiner Bestandteile ein.
- 2.4 Nichtmitglieder der AKUSTIKA bzw. von Hörsystemakustik Schweiz, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Qualitätssicherungsvertrag erfüllen, können mittels schriftlichem Antrag ein Gesuch stellen (Formular «Antrag Neuzulassung Hörsystemfachgeschäft» unter [www.mtk-ctm.ch](http://www.mtk-ctm.ch) oder Webseiten der Verbände), um dem Vertrag beizutreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Tarifvertrages und seiner Bestandteile ein. Nichtmitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie eine jährliche Kostenbeteiligung zu entrichten. Diese werden von der PVK festgelegt (Anhang 4).

## **Art. 3 Pflichten der Versicherer**

- 3.1 Die Versicherer verpflichten sich, den vorliegenden Tarifvertrag auf alle anerkannten Vertragslieferanten gleich anzuwenden. Sie dürfen anderen Lieferanten grundsätzlich keine Leistungen für eine Hörsystemversorgung vergüten.

- 3.2 Insbesondere ist es den Versicherern untersagt, ausländischen Lieferanten Leistungen aus diesem Vertrag zu vergüten. Anderslautende staatsvertragliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### **Art. 4 Pflichten der Vertragslieferanten**

- 4.1 Die Vertragslieferanten verpflichten sich, bei der Erbringung von Leistungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit zu beachten. Die Leistungen haben sich auf das erforderliche Mass zu beschränken.
- 4.2 Die Vertragslieferanten verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen, den Tarifvertrag und seine Bestandteile einzuhalten.
- 4.3 Sämtliche Anpassungsarbeiten und Verkäufe im Rahmen dieses Tarifvertrages, sind am Standort des Vertragslieferanten vorzunehmen. Ausnahmen sind nur bei medizinischer Begründung zugelassen und auf das Gebiet der Schweiz beschränkt.
- 4.4 Die Vertragslieferanten dürfen nicht in einem speziellen Abhängigkeitsverhältnis zu ORL-Ärzten bzw. Arztpraxen stehen.
- 4.5 Mit den Leistungen der Versicherer darf nicht geworben werden.
- 4.6 Sämtliche Mutationen in Bezug auf die Zulassungsbedingungen sind dem Sekretariat der PVK innerhalb von 30 Tagen zu melden.
- 4.7 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 einzuhalten.
- 4.8 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, die Qualität der Anpassung fachgerecht zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 4.9 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, die versicherte Person über die unter Artikel 5.4 aufgeführten Bestimmungen aufzuklären.
- 4.10 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, den Personen, die im Sinne des UVG oder des MVG versichert sind, ein Angebot für eine Hörversorgung zu unterbreiten und grundsätzlich eine solche vorzunehmen.

#### **Art. 5 Art und Umfang der Leistung**

- 5.1 Die Versorgung mit einem Hilfsmittel bzw. die Anpassung des Hörsystems erfolgt auf Auftrag des zuständigen Versicherers, muss von einem vom Versicherer anerkannten ORL-Expertendarzt verordnet und abschliessend von diesem überprüft werden. Die Anpassung gilt erst nach Eintreffen der vorbehaltlosen positiven Schlussexpertise des ORL-Expertendarztes beim Versicherer als abgeschlossen.
- 5.2 Die Art und der Umfang der Leistung werden durch die medizinische Indikation sowie die Verordnung durch den ORL-Expertendarzt bestimmt.

- 5.3 Es dürfen zu Lasten der Versicherer nur Hörsysteme abgerechnet werden, welche vom Bundesamt für Metrologie (METAS) homologiert wurden und für welche ein einwandfreier Kunden- und Reparaturdienst durch das Fachgeschäft in der Schweiz gewährleistet ist.
- 5.4 Der Betrieb und Unterhalt (Zubehör, Pflegeutensilien, Cerumen-Filter, Trockenboxen, Batterien, Akkus u.ä.) gehen zu Lasten des Versicherten. Die Versicherung kann in Härtefällen an solche Kosten einen Beitrag gewähren.

## **Art. 6 Qualitätssicherung**

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen der Vertragslieferanten sind von den Vertragspartnern in der Vereinbarung gemäss Anhang 3 vereinbart.

## **Art. 7 Leistungsvergütung**

Die Leistungen der Vertragslieferanten werden gemäss dem im Anhang 1 festgehaltenen Tarif abgegolten. Die Rechnungsstellung hat gemäss den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) zum Tarifvertrag zu erfolgen.

## **Art. 8 Elektronische Datenübermittlung**

Die Vertragsparteien vereinbaren die elektronische Datenübermittlung unter Berücksichtigung einheitlicher Normen und Abläufe.

Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) geregelt.

## **Art. 9 Paritätische Vertrauenskommission und Tarifkommission**

Die Aufgaben der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) sind im Anhang 4 und die Aufgaben der Tarifkommission (TK) im Anhang 5 geregelt.

## **Art. 10 Anwendbares Recht**

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

## **Art. 11 Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung, Übergangsbestimmungen**

- 11.1 Der Tarifvertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2013. Vor dem 01.01.2022 begonnene Hörsystem-Anpassungen und eingereichte Gesuche werden nach dem Tarif vom 1.Januar 2013 behandelt.
- 11.2 Bisherige Vertragslieferanten bleiben auch unter dem neuen Vertrag Vertragslieferanten. Sie haben das Recht, innert einer Frist von 30 Tagen nach Inkrafttreten des

vorliegenden Tarifvertrags mittels schriftlicher Mitteilung an das PVK-Sekretariat vom vorliegenden Tarifvertrag zurückzutreten.

- 11.3 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung schriftlich geändert werden.
- 11.4 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.
- 11.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten ab Ende der Kündigungsfrist in Kraft.
- 11.6 Die Kündigung des Vertrags beeinflusst die Gültigkeit der Vertragsbestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 nicht. Diese müssen separat gekündigt werden.
- 11.7 Die Kündigung einzelner Vertragsbestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 beeinflusst die Gültigkeit des Vertrags nicht.
- 11.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Bestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.

Bern, Luzern, Unterägeri, 01.10.2021

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ  
der Hörgeräteakustik

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Präsident

Der Geschäftsführer

René Bürgin

Gerhard Niklaus

Christian Rutishauser

Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler